

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB

1. Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat im April 2017 die folgende Erklärung abgegeben:

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats

der CO.DON Aktiengesellschaft, Teltow gemäß § 161 AktG

Nach § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der CO.DON AG erklären, dass die co.don® AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 05. Mai 2015 mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Abweichungen entsprochen hat und entsprechen wird. Die Nummer der jeweiligen Überschrift entspricht der Nummer der Bestimmung des Deutschen Corporate Governance Kodex, von der abgewichen wurde oder wird.

Zu 3.8 Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für Unternehmensleiter

Die CO.DON AG hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter (D&O-Versicherung) abgeschlossen. Die Versicherung sieht gegenwärtig keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Auffassung, dass die Aufsichtsratsmitglieder auch ohne einen Selbstbehalt ihre Aufgaben verantwortungsbewusst wahrnehmen werden.

Zu 4.2.3 Betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile

Bisher weist die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt keine Höchstgrenzen auf.

Als variable Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung hat die Gesellschaft einem Vorstandsmitglied virtuelle Aktien übertragen. Sie gewähren keine Rechte an der Gesellschaft, sondern dienen allein dazu, das Vorstandsmitglied am Wertzuwachs der Gesellschaft zu beteiligen. Das Vorstandsmitglied kann seine virtuellen Aktien unter bestimmten Voraussetzungen fiktiv an die Gesellschaft veräußern und die Auszahlung des nach Maßgabe des Anstellungsvertrags ermittelten Wertzuwachses verlangen. Bei dem Vorstandsmitglied ist der Anspruch auf Zahlung des Wertzuwachses durch die Regelungen zur Ermittlung des Wertzuwachses begrenzt.

5.1.2. Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Eine starre Altersgrenze für Vorstandsmitglieder halten Aufsichtsrat und Vorstand nicht für erforderlich. Die Möglichkeit, die Bestelldauer und die Laufzeit der Anstellungsverträge zu begrenzen, genügt, um der im höheren Lebensalter zu erwartenden abnehmenden Leistungsfähigkeit von Vorstandsmitgliedern flexibel Rechnung zu tragen.

5.3. Bildung von Ausschüssen

Da der Aufsichtsrat bis zum 17. September 2012 aus drei Mitgliedern bestand, war er als Organ so klein, dass ein Effizienzgewinn aus der Bildung von Ausschüssen nicht zu erwarten war. Daher hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet. Seit dem 17. September 2012 besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern. Auch seit diesem Zeitpunkt hat der Aufsichtsrat noch keine Veranlassung zur Bildung eines Ausschusses gesehen, wird diese Möglichkeit zukünftig aber von Fall zu Fall in Erwägung ziehen.

5.4.1 Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Nach Nummer 5.4.1 Absatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen. Der Aufsichtsrat hat derartige konkreten Ziele bisher nicht benannt, beabsichtigt aber eine solche Benennung, bevor der Hauptversammlung Personen zur Wahl zu Aufsichtsratsmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Ziele sollen unter anderem eine festzulegende Regelgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder hat der Aufsichtsrat nicht festgelegt, weil aus seiner Sicht die gesetzliche Begrenzung der Amtszeiten genügt, um eine regelmäßige Einschätzung sicherzustellen, ob im höheren Lebensalter noch eine ausreichende Leistungsfähigkeit gegeben ist. Auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat hält der Aufsichtsrat nicht für erforderlich, da die Hauptversammlung das für die Bemessung der Zugehörigkeitsdauer zuständige Organ ist.

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 27. April 2016 hat die CO.DON AG sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der damals geltenden Fassung entsprochen, jedoch mit Ausnahme der vorstehend ausgeführten Abweichungen.

2. Praktiken der Unternehmensführung

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus werden von der CO.DON AG keine besonderen Unternehmenspraktiken angewandt.

3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Unternehmensführung der CO.DON AG als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft richtet sich nach dem Aktiengesetz und den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung, soweit nicht wie in der jeweiligen Entsprechenserklärung angegeben im Einzelfall bestimmte Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht angewendet werden. Nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes unterliegt die CO.DON AG dem sog. „dualen Führungssystem“. Kennzeichnend hierfür ist, dass der Vorstand als Leitungsorgan und der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan personell getrennt sind. Beide Organe arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der **Vorstand** leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung. Das heißt, dass die Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung tragen. Sie entwickeln die Unternehmensstrategie und sorgen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. In der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands geregelt. Der Vorstand der CO.DON AG besteht derzeit aus zwei Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der CO.DON AG enthält einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die CO.DON AG wesentlichen Aspekte der Strategie, der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragsituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet.

Der **Aufsichtsrat** berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und vereinbart mit den Vorstandsmitgliedern deren Vergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die CO.DON AG von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat der CO.DON AG besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet. Weitere Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats können dem aktuellen Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden.

4. Gesetz für gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

In Umsetzung des Gesetzes für gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst hat die CO.DON AG als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand 0 Prozent festgelegt. Die Zielgröße soll bis zum 10. September 2017 erreicht werden. Mit dem Setzen dieser Zielgröße erfüllt der Aufsichtsrat lediglich die gesetzliche Verpflichtung, eine Zielgröße und eine Frist zu Erreichung des Ziels festzulegen. Der Frauenanteil im Vorstand lag bis zum 19. Juli 2016 oberhalb von 30 %. Mit dem Ausscheiden eines weiblichen Vorstandsmitglieds ist er auf 0 % gesunken. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, wie auch bisher bei der zukünftigen Bestellung von Vorstandsmitgliedern ohne Benachteiligung oder Bevorzugung wegen des Geschlechts auf Grund der Eignung für die Erfüllung der Aufgaben in der zu besetzenden Position zu entscheiden.

Für den Frauen- und Männeranteil auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands der CO.DON AG hat der Vorstand eine Zielgröße von jeweils 0 Prozent festgelegt. Als Frist für die Erreichung der Zielgröße hat er den 30. September 2017 festgelegt. Das bedeutet nicht, dass der Vorstand anstrebt, den Anteil von Frauen und Männern bis zum 30. September 2017 jeweils auf 0 Prozent zu verringern, sondern er erfüllt lediglich die gesetzliche Verpflichtung, eine Zielgröße und eine Frist zu Erreichung des Ziels festzulegen. Der Frauenanteil auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands lag seit der Gründung der Gesellschaft oberhalb von 30 %. Er hat sich im Zuge einer Neufestlegung der Zusammensetzung der ersten Führungsebene im März 2017 auf 0 % verringert. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Positionen der ersten Führungsebene derzeit unbesetzt sind. Der Vorstand beabsichtigt, wie auch bisher bei der zukünftigen Besetzung von Positionen auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands ohne Benachteiligung oder Bevorzugung wegen des

Geschlechts ausschließlich auf Grund der Eignung für die Erfüllung der Aufgaben in der zu besetzenden Position ohne Rücksicht auf das Geschlecht zu entscheiden. Eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands gibt es bei der CO.DON AG nicht.

Für den Frauenanteil im Aufsichtsrat hat die CO.DON AG als Zielgröße ein Sechstel festgelegt. Die Zielgröße soll bis zum 10. September 2017 erreicht werden.

Teltow, im April 2017

CO.DON AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Frühere, nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen finden Sie auf der Internetseite der co.don® AG unter

<http://www.codon.de/investoren/meldepflichten/corporate-governance.html>